

Auflageprojekt

DIE GEMEINDEVERWALTUNG VON VAREN BESCHEINIGT
 HIERMIT, DASS DAS ZUR ÖFFENTLICHEN VERNEHMLASSUNG
 ANGESCHLAGENE UND IM AMTSBLATT VOM 14.09.2018
 AUSGESCHRIEBENE GEGENWÄRTIGE PROJEKT VOM 14.09.2018
 BIS 15.10.2018 BEI DEN GEMEINDEKANZLEIEN ZUR EINSICHTNAHME
 AUFGELEGT WAR.

Varen, DEN 29.09.2023

DIE GEMEINDEVERWALTUNG VAREN

DER/DIE PRÄSIDENT/IN STEMPEL DER/DIE SCHREIBER/IN

[Handwritten signature]



[Handwritten signature]

HOMOLOGIERT DURCH DEN STAATSRAT Vom Staatsrate genehmigt
 AN DER SITZUNG VOM 18. Okt. 2023
 STEMPELGEFÜHR: Fr. In der Sitzung vom

STAATSKANZLER

DATUM

Siegelgebühr 1'119.-
 STEMPEL

Bestätigt:
 Die Staatskanzlerin

[Handwritten signature]



a	Anpassung GWR Gulantschi & Russubrunnen	März 2023	lst	swe
Index.	Art der Aenderung / Ergänzung	Datum	Gez.	Gep.

Öffentliche Auflage Gewässerraum Varen

Auflageprojekt

Technischer Bericht

<p>INGENIEURE, GEOLOGEN, PLANER</p>	Sebastiansplatz 1 CH-3900 Brig-Glis info@geoformer.ch www.geoformer.ch Tel. +41(0)27 552 15 00	Erstellt	bfi
		Geprüft	swe
		Gesehen	
		Datum	Sep. 2017

Verteiler (per Post)

Gemeinde Varen, 3953 Varen, info@varen.ch	(1 Ex.)
Areaplan AG, Paul Metry, 3945 Gampel, areaplan@gampel.ch	(1 Ex.)
Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft (DWNL)	(5 Ex.)

Verteiler (per E-Mail)

Manfred Bayard, Gemeindepräsident Varen
Gemeinde Varen, info@varen.ch
Areaplan AG, areaplan@gampel.ch
Thomas Schneider, DWNL, thomas.schneider@admin.vs.ch



Impressum

Autoren: Benjamin Fischer und Stephan Werlen
Druckdatum: 22. März 2023
Seitenzahl: 9
Anhänge: 5
Projekt: 230180
Datei: Ber_230180_20230322_rev2.0.pdf

Inhaltsangabe

1	Kontext / Ausgangslage.....	1
2	Gesetzliche Grundlagen	2
3	Festlegung des Gewässerraums	2
3.1	Datengrundlagen.....	2
3.2	Notwendigkeit des Gewässerraums	4
3.3	Natürliche Gerinnesohlenbreite und Abschnittunterteilung.....	4
3.4	Bestimmung des Gewässerraums und Rechtfertigung für Abweichungen.....	6
4	Schlussbemerkungen / Fazit	9
5	Literatur- / Quellenverzeichnis	9
6	Anhang	10

1 Kontext / Ausgangslage

Die Walliser Gemeinden sind mittels Schreiben vom 14. August 2013 des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt DVBU über die neuen gesetzlichen Grundlagen und den detaillierten Verfahrensablauf betreffend die Festlegung des Gewässerraums informiert worden. Gemäss dem kantonalen Wasserbaugesetz (kWBG) müssen die Gewässerräume spätestens bis zum 31. Dezember 2018 in einem formellen Verfahren festgelegt werden. Ebenfalls muss eine Gemeinde an einem Gewässer mit geplantem Wasserbauprojekt, das noch über keinen genehmigten Gewässerraum verfügt, gleichzeitig mit dem Wasserbauprojekt auch den Gewässerraum öffentlich auflegen und homologieren lassen. Die Gemeinde Varen beauftragte die wasser/schnee/lawinen - Ingenieurbüro A. Burkard AG in Brig am 12. Juli 2017 mit der technischen Festlegung der Gewässerräume der Fliessgewässer mit Gewässerraumbedarf. Weiter werden die Dokumente für die öffentliche Auflage vorbereitet. Abbildung 1 zeigt eine Übersicht über das Gewässernetz der Gemeinde Varen.

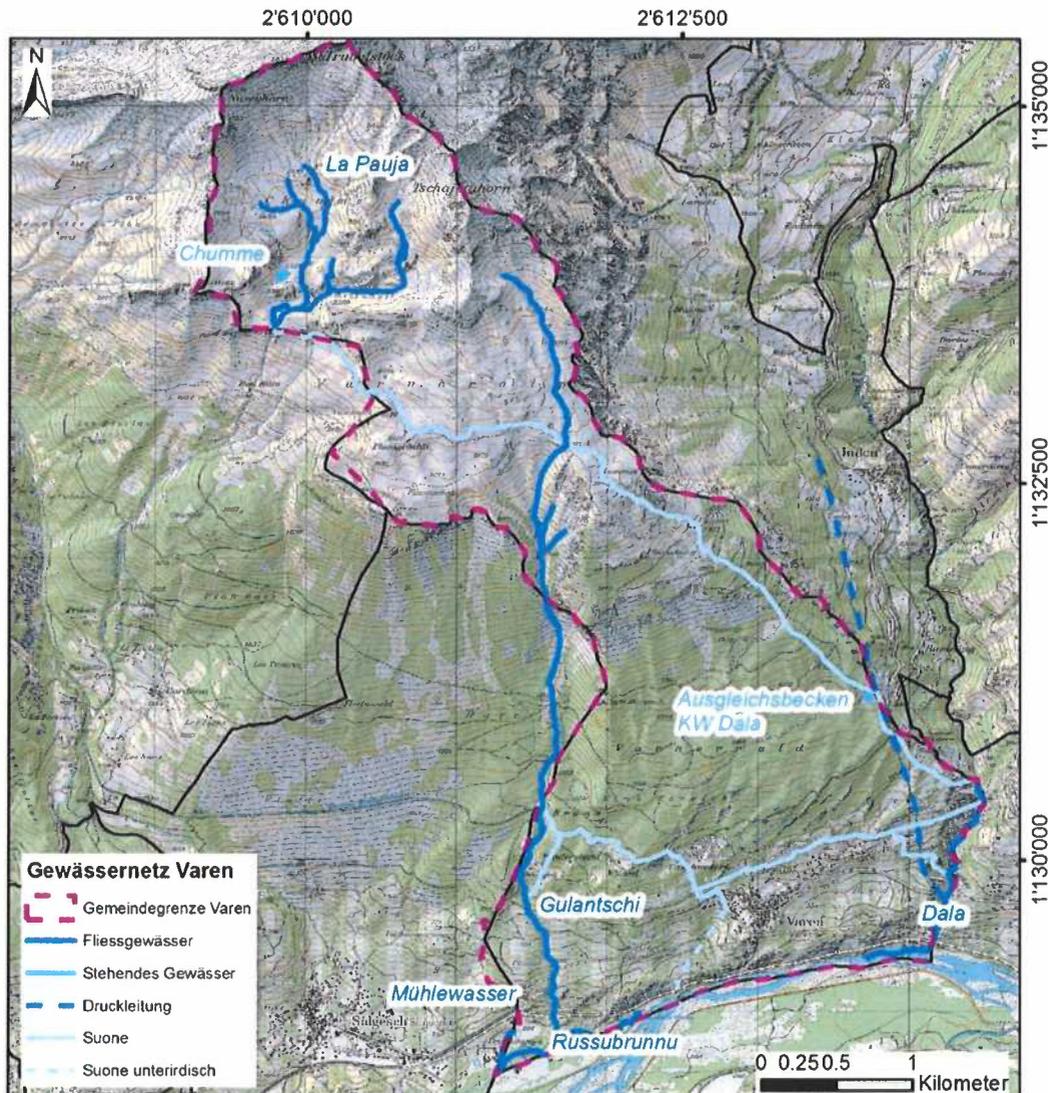


Abbildung 1

Übersicht über das Gewässernetz der Gemeinde Varen. „Reproduziert mit Bewilligung des Bundesamtes für Landestopographie (JA002136)“.

2 Gesetzliche Grundlagen

Das technische Vorgehen für die Festlegung des Gewässerraums und der Inhalt der Dokumente der Planaufgabe stützen sich auf die folgenden gesetzlichen Vorgaben, Merkblätter und Richtlinien von Bund und Kanton.

- > Gewässerschutzgesetz GSchG 814.20 vom 24. Januar 1991 (Stand 01. Januar 2017)
- > Gewässerschutzverordnung GSchV 814.201 vom 28. Oktober 1998 (Stand 01. Mai 2017)
- > Kantonales Gewässerschutzgesetz kGSchG 814.3 vom 16. Mai 2013. Insbesondere Art. 51 kGSchG: neue Bestimmungen kWBG.
- > Kantonales Gesetz über die Naturgefahren und den Wasserbau, GNGWB 721.1 vom 10. Juni 2022
Inklusive Änderungen gemäss Art. 51 kGSchG (in Kraft ab 01. Januar 2014)
insbesondere Art. 13 Gewässerraum eines oberirdischen Gewässers
- > Kantonale Gewässerschutzverordnung kGSchV 721.100 vom 05. Dezember 2007
- > Kantonale Verordnung über die Bestimmung des Gewässerraums bei grossen Fliessgewässern 721.200 vom 2. April 2014

Das kantonale Wasserbaugesetz legt das Genehmigungsverfahren für den Gewässerraum fest. Gewässerräume müssen gemäss Gewässerschutzverordnung bis zum 31.12.2018 in einem formellen Verfahren festgelegt werden.

3 Festlegung des Gewässerraums

3.1 Datengrundlagen

3.1.1 Inventar der Gewässer

Die hinsichtlich Gewässerraum zu untersuchenden Gewässer werden im kantonalen Inventar der öffentlichen Gewässer definiert. In Rücksprache mit der Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft (DWFL) des Kantons Wallis wurde kein stehendes Gewässer (Tabelle 1) mit Gewässerraumbedarf definiert. Es wurden vier Fliessgewässer mit Gewässerraumbedarf definiert (Tabelle 2).

Die Lage und Geometrie der untersuchten Bäche ist in Abbildung 1 sowie auf dem Datengrundlagen-Plan B1 im Anhang dargestellt.

Stehende Gewässer	GWR-Bedarf	Kein GWR-Bedarf
Namenloses Gewässer (Chumme)		X
Ausgleichsbecken KW Dala		X

Tabelle 1

Gewässerraumbedarf der stehenden Gewässer der Gemeinde Varen.

Fliessgewässer	GWR-Bedarf	Kein GWR-Bedarf
La Pauja		X (nur oberster Teil des Einzugsgebiets Bereich Chumme im Gemeindegebiet)
Dala	X	
Gulantschi	X	
Russubrunnen	X	
Mühlwasser	X	

Tabelle 2

Gewässerraumbedarf der Fliessgewässer der Gemeinde Varen.

3.1.2 Hydrologische Gefahrenkarte und Katalog der Hochwasserschutzprojekte

Die Hydrologischen Gefahrenkarten wurden im Februar 2009 erstellt und im März 2010 angepasst [12]. Im Jahr 2014 wurde für die Gemeinden Leuk und Varen eine Notfallplanung Hochwasser für die Dala ausgearbeitet [13]. Die hydrologischen Gefahrenzonen wurden im Jahr 2015 auf der Gemeinde öffentlich aufgelegt [14].

3.1.3 Renaturierungsplanung und –massnahmen

Renaturierungsmassnahmen sind keine geplant.

3.1.4 Andere standortbezogene Projekte

Beim bestehenden Wasserkraftwerk der Kraftwerke Dala AG plant die Gemeinde Varen ein neues Kleinwasserkraftwerk. Dieses ist rechtsufrig und bergseitig der Zufahrt zur bestehenden Kraftwerkszentrale vorgesehen. Somit ist keine Überquerung der Druckleitung über die Dala vorgesehen.

3.1.5 Zonennutzungsplan

Der aktuelle Zonennutzungsplan [15] inklusive Parzellenraasterung [16] ist auf dem Datengrundlagen-Plan B1 im Anhang dargestellt.

3.1.6 Schutzinventare

Gemäss [15] und [17] bestehen im Untersuchungsperimeter die folgenden Schutzzonen:

- > Naturschutzgebiet von nationaler Bedeutung KLN 3.73 «Pfywald-Illgraben»
- > Auenschutzgebiet von nationaler Bedeutung, Objektnr. 133, «Pfywald»
- > Kantonale und regionale Naturschutzgebiete
- > Kantonale und regionale Landschaftsschutzgebiete
- > BLN

3.2 Notwendigkeit des Gewässerraums

3.2.1 Liste für Gewässer mit Gewässerraumbedarf

Auf dem Gemeindeterritorium von Varen muss für die Fliessgewässer Dala, Gulantschi, Russubrunnen und Mühlewasser ein Gewässerraum ausgewiesen werden (siehe Abbildung 1, Tabelle 1 und Tabelle 2).

3.2.2 Liste für Gewässer ohne Gewässerraumbedarf

Im Untersuchungsperimeter befinden sich mehrere Suonen, welche teilweise mit untersuchten Fliessgewässern verbunden sind. Da diese Gewässer künstlich errichtet wurden, kann auf eine Festlegung eines Gewässerraums verzichtet werden. Das Einzugsgebiet des Fliessgewässers La Pauja liegt auf Gemeindegebiet Varen, jedoch ausserhalb des Siedlungsgebietes und ausserhalb des Berg- oder Talgebietes gemäss landwirtschaftlichen Produktionskatasters. Daher kann auf die Ausscheidung eines Gewässerraums auf Gemeindegebiet Varen verzichtet werden. Das namenlose stehende Gewässer in der Chumme weist eine kleinere Wasserfläche als 0.5 ha auf benötigt daher gemäss GSchV 814.201 Art. 41b Abschnitt 4b keinen Gewässerraum. Auch das Ausgleichsbecken der KW Dala benötigt keinen Gewässerraum.

3.3 Natürliche Gerinnesohlenbreite und Abschnittunterteilung

3.3.1 Bestimmung der natürlichen Gerinnesohlenbreite der Fliessgewässer

Die natürliche Gerinnesohlenbreite wurde wo möglich aufgrund naturnaher Abschnitte bestimmt. Der aktuelle Zustand wurde anhand einer Feldbegehung vom 30. August 2017 und aktuellen Luftbildern ermittelt. Für die Beurteilung der natürlichen Gerinnesohlenbreite wurden zudem alten Luftbilder berücksichtigt.

Die **Dala** verläuft entlang der Gemeindegrenzen zwischen Varen und Leuk. Sie befindet sich in der mehrere Duzend Meter tiefen Dalaschlucht. Oberhalb der Kraftwerksgebäude verläuft die Dala natürlich in der Dalaschlucht. Erst im Bereich des Wasserkraftwerks der Kraftwerke Dala AG wurde ein Gewässerraum ausgeschieden (DAL03), da sich hier zwei Gebäude befinden, ein weiteres Gebäude geplant wird (siehe Kapitel 3.1.4) und eine Wassernutzung besteht. Das Gewässer bringt viel Geschiebe mit sich. Oberhalb der Kraftwerkszentralen befindet sich eine Flachstrecke mit einer Breite von rund 50m. Bei jedem Hochwasser ändert die Dala in diesem Bereich den Gewässerverlauf. Gemäss Aussagen der Kraftwerksangestellten füllt die Dala bei jedem grösseren Gewitter die Bachsohle von 9 m aus. Da die Breitenvariabilität verhindert wird, ist ein Faktor 2 zur Berechnung der natürlichen Gerinnesohlenbreite anzuwenden. Im Abschnitt DAL03 ist das Gewässer mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von 18m als grosses Gewässer zu klassieren. Am Ende der Schlucht befindet sich eine natürliche Verengung (DAL02), weshalb der Gewässerraum in diesem Bereich als kleines Gewässer auf der Basis der bestehenden Sohlenbreite ausgeschieden wurde. Über dieser Verengung befinden sich die Brücken der Kantonsstrasse und einer Gemeindestrasse.

Unterhalb der Kantonsstrasse dreht die Dala nach rechts ab und mündet mäandrierend in den Rotten (DAL01). In diesem Bereich ist das Gerinne als natürlich zu betrachten und weist eine Breite von ca. 20 m auf. Somit wurde die Dala in diesem Abschnitt als grosses Gewässer klassiert.

Das Fliessgewässer **Gulantschi** entspringt auf der Varneralp und verläuft vorerst im Sömmerungsgebiet und in einem stark eingeschnittenen Wildbachkessel sowie im Waldgebiet und weist in diesem Abschnitt keinen Gewässerraum auf. Auf 800 m ü. M. verlässt das Gulantschi den Wald. Auf dieser Höhe befinden sich ein Geschiebesammler und die Obergrenze der Varner Weinreben. In diesem Bereich fliesst der Bach natürlich eingetieft zwischen den Weinreben mit einer Gerinnesohlenbreite von rund 2.6 m (GUL10). Nach einer sehr steilen, nur 2 m breiten Passage auf dem offenen Felsen (GUL09) verläuft der Bach abwechslungsweise offen im Wald (GUL08, GUL06) oder ist komplett verbaut (GUL07, GUL05). Die Gerinnesohlenbreite bei GUL08 und GUL06 beträgt 3 m. Für die Abschnitte GUL05 und GUL07 wurde daher ebenfalls eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 3 m angenommen. Vor dem Zusammenfluss mit dem Russubrunnen befindet sich der zweite Geschiebesammler des Gulantschi (GUL04). Die Abschnitte GUL03 – GUL01 befinden sich im Naturschutzgebiet von nationaler Bedeutung KLN 3.73 «Pfywald-Iligraben» sowie im Auen-schutzgebiet von nationaler Bedeutung. und liegt an der Gemeindegrenze zu Leuk. Teile des Gewässerraumes kommen daher auf dem Gemeindegebiet von Leuk zu liegen. Der Bach fliesst hier natürlich mit einer Gerinnesohlenbreite von 7 m.

Die Gewässer **Russubrunnen** und **Mühlewasser** kommen nordöstlich der Fischzucht, respektive im Gebiet Tschüdangna an die Oberfläche. Gemäss Auskunft der Gemeinde stammt das Wasser von der Varneralp und womöglich vom Plaine Morte Gletscher. Die Gemeinde hat Tracerversuche durchführen lassen, in welcher Wasser in Höhlen auf der Varneralp gefärbt wurde. Dies habe zu Verfärbungen des Mühlewassers und des Russubrunnen geführt. Sowohl der Russubrunnen wie auch das Mühlewasser befinden sich im Naturschutzgebiet von nationaler Bedeutung KLN 3.73 «Pfywald-Iligraben» sowie im Auen-schutzgebiet von nationaler Bedeutung. Für den Russubrunnen wurden für die Abschnitte RUS01 und RUS02 ein Gewässerraum ausgeschieden. Im Bereich der Fischzucht vor dem Zusammenfluss mit dem Gulantschi (RUS01) verläuft das Gewässer natürlich mit einer Sohlenbreite von 7 m. Für den Abschnitt RUS02 gilt eine Sohlenbreite von 9 m. Das Mühlewasser verläuft an der Gemeindegrenze zu Salgesch. Hier wurde nur für den Bereich Tschüdangna ein Gewässerraum ausgeschieden. Im aktuellen Zustand ist die Breitenvariabilität des 2 m breiten Gewässers eingeschränkt. Die natürliche Gerinnesohlenbreite wurde anhand des Faktors von 1.5 auf 3 m bestimmt. Anschliessend verläuft das Mühelwasser bis zur Mündung in das Gulantschi im Wald.

Abschnitt	Bemerkung	Bestehende Gerinnesohlenbreite [m]	Massg. Grundlagen für Bestimmung der nat. Gerinnesohlenbreite	Nat. Gerinnesohlenbreite [m]
DAL01	Mündungsbereich Rotten	20	Natürlicher Zustand	20
DAL02	Schlucht	15	Natürlicher Zustand	15
DAL03	Gerinne offen, Bereich Kraftwerk	9	Beidseitig verbaut,	18

			Faktor 2	
DAL04	Gerinne offen, in Schlucht	-	Natürlicher Zustand	-
GUL01	Gerinne offen im Wald	7	Natürlicher Zustand	7
GUL02	Gerinne offen im Wald	7	Natürlicher Zustand	7
GUL03	Gerinne offen	7	Natürlicher Zustand	7
GUL04	Geschiebesammler, Zusammenfluss mit Russubrunnen	2	Breitenvariabilität eingeschränkt, Faktor 1.5	3
GUL05	Gerinne offen, in Schale kanalisiert	1	Gemäss natürlichem Abschnitt	3
GUL06	Gerinne offen, im Wald	3	Naturnaher Zustand	3
GUL07	Gerinne kanalisiert, unter Kantonsstrassenbrücke	1	Gemäss natürlichem Abschnitt	3
GUL08	Gerinne offen, im Wald	3	Natürlicher Zustand	3
GUL09	Gerinne offen, im Fels	2	Naturnaher Zustand	2
GUL10	Gerinne offen, natürlich eingetieft	2.6	Natürlicher Zustand	2.6
GUL11	Gerinne offen, im Wald	-	-	-
RUS01	Gerinne offen, Naturschutzgebiet	7	Natürlicher Zustand	7
RUS02	Gerinne offen, Naturschutzgebiet	9	Natürlicher Zustand	9
MUE01	Gerinne offen, im Wald	-	-	-
MUE02	Gerinne offen	2	Breitenvariabilität eingeschränkt, Faktor 1.5	3

Tabelle 3

Abschnittseinteilung und die Bestimmung der natürlichen Gerinnesohlenbreiten.

3.3.2 Abschnittunterteilung

Die zu untersuchenden Gerinne wurden gemäss den gesetzlichen Vorgaben, Merkblätter und Richtlinien von Bund und Kanton in Abschnitte unterteilt (siehe Tabelle 3).

In der Planbeilage B3.1 sind die Lage und die Geometrie der einzelnen Abschnitte ersichtlich. Auf dem Plan B2 sind repräsentative Querprofile mit Fotos dokumentiert.

3.4 Bestimmung des Gewässerraums und Rechtfertigung für Abweichungen

3.4.1 Berechnung des minimalen Gewässerraums

Der minimale (theoretische) Gewässerraum wird für Gewässer mit einer natürlichen Sohlenbreite von weniger als 15 Metern gemäss GSchV Art. 41a Abs. 1 oder 2 von der Gewässerachse aus links- und rechtsufrig bestimmt. Die Gewässerachse liegt in der Mitte der Bachparzelle. Ist keine Bachparzelle ausgeschieden oder befindet sich der Bachlauf neben der Bachparzelle, wurde der Mittelpunkt des Bachlaufs als Gewässerachse verwendet. Der Gewässerraum grosser Fliessgewässer mit

einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von mehr als 15 m werden gemäss der kantonalen Verordnung über die Bestimmung des Gewässerraums bei grossen Fliessgewässern 721.200 ermittelt und beträgt mindestens 15 Meter ab der Uferlinie. Ein Gewässer kann sowohl Abschnitte aufweisen, die unter die Bestimmungen grosser Fliessgewässer fallen, wie auch solche, bei denen die Gesetzgebung von kleinen Fliessgewässern gelten. Diese Ausscheidung erfolgt gemäss Art. 2 der Verordnung über die Bestimmung des Gewässerraums bei grossen Fliessgewässern 721.200 von Abschnitt zu Abschnitt in Abhängigkeit von der natürlichen Gerinnesohlenbreite.

Der Gewässerraum muss bei der Nutzungsplanung mindestens berücksichtigt werden, falls der betroffene Raum nicht als dicht überbaut gilt oder aus anderen Gründen reduziert werden kann. Die theoretischen Gewässerraumbreiten sind in der Tabelle 4 und in der Übersichtstabelle im Anhang A erfasst.

3.4.2 Abweichungen vom minimalen Gewässerraums

Aufgrund der Vorgaben GSchV Art. 41a Abs. 3 bis Abs. 4 wird der theoretische Gewässerraum erweitert oder reduziert. Daraus resultiert der effektive Gewässerraum, welcher öffentlich aufgelegt und vom Staatsrat homologiert wird.

Der Gewässerraum dient gemäss Art. 13 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes der Gewährleistung des Hochwasserschutzes, der natürlichen und sozioökonomischen Funktionen des Gewässers, dessen Renaturierung sowie seines Unterhalts und seiner Nutzung. Sind diese Funktionen innerhalb des minimalen Gewässerraums nicht gegeben, ist dieser entsprechend zu erweitern. Eine Reduktion kann erfolgen, wenn das Gebiet dicht überbaut ist oder wenn das Gewässer den Talboden weitgehend ausfüllt und die Hänge beidseitig aufgrund deren Steilheit keine landwirtschaftliche Bewirtschaftung zulassen.

Beim Abschnitt GUL05 ist der Hochwasserschutz gemäss aktueller Gefahrenkarte im 100-jährlichen Ereignis nicht gegeben. Der Gewässerraum wurde in diesem Abschnitt daher aus Hochwasserschutzgründen erweitert. Bei diesem Vorgehen wurde der Raumbedarf für den Hochwasserschutz mit dem Hydraulikprogramm BAUSYS Hydraulik V4.2.15.8 berechnet. Dies geschah unter Einbezug von Geschiebefrachten und einem genormten Profil, das aus Gerinnesohlenbreite, Böschungen im Verhältnis 1:2 sowie zwei Unterhaltswegen von je 3m besteht.

Ab-schnitt	Theo. GWR [m]	Eff. GWR [m]	Bemerkungen bzw. Rechtfertigung für Abweichungen
DAL01	50<	50-75	Breite wird gemäss Verordnung über die Bestimmung des Gewässerraums bei grossen Fliessgewässern 721.200, Art. 3 definiert und gemäss GSchV 814.201, Art 41a, Absatz 3c aufgrund von überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes erweitert.

DAL02	45	15-45	Breite wird gemäss Verordnung über die Bestimmung des Gewässerraums bei grossen Fließgewässern 721.200, Art. 3 definiert und kann gemäss GSchV 814.201, Art 41a, Absatz 4b reduziert werden.
DAL03	48	48-67.5	Breite wird gemäss Verordnung über die Bestimmung des Gewässerraums bei grossen Fließgewässern 721.200, Art. 3 definiert und gemäss GSchV 814.201, Art 41a, Absatz 3d aufgrund der Gewässernutzung durch die KW Dala erweitert.
DAL04	-	-	Gemäss GSchV 814.201 Art 41a, Absatz 5a kann auf eine Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, da das Gewässer durch die Dalaschlucht fliesst, die im landwirtschaftlichen Produktionskataster gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung nicht dem Berg-oder Talgebiet zugeordnet wird.
GUL01	37	37	Breite gemäss GSchV 814.201, Art 41a, Absatz 1c
GUL02	37	37	Breite gemäss GSchV 814.201, Art 41a, Absatz 1c
GUL03	37	37	Breite gemäss GSchV 814.201, Art 41a, Absatz 1c
GUL04	14.5	14.5-44	Breite gemäss GSchV 814.201, Art 41a, Absatz 2b, Erweiterung aus Hochwasserschutzgründen gemäss GSchV 814.201, Art 41a, Absatz 3a
GUL05	14.5	19	Breite gemäss GSchV 814.201, Art 41a, Absatz 2b, Erweiterung aus Hochwasserschutzgründen gemäss GSchV 814.201, Art 41a, Absatz 3a
GUL06	14.5	14.5	Breite gemäss GSchV 814.201, Art 41a, Absatz 2b
GUL07	14.5	14.5	Breite gemäss GSchV 814.201, Art 41a, Absatz 2b
GUL08	14.5	14.5	Breite gemäss GSchV 814.201, Art 41a, Absatz 2b
GUL09	12	12	Breite gemäss GSchV 814.201, Art 41a, Absatz 2b
GUL10	13.5	13.5	Breite gemäss GSchV 814.201, Art 41a, Absatz 2b
GUL11	-	-	Gemäss GSchV 814.201 Art 41a, Absatz 5a kann auf eine Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, da das Gewässer durch ein Waldgebiet fliesst oder im landwirtschaftlichen Produktionskataster gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung nicht dem Berg-oder Talgebiet zugeordnet wird.
MUE01	-	-	Gemäss GSchV 814.201 Art 41a, Absatz 5a kann auf eine Festlegung des Gewässerraums auf Gemeindegebiet Varen verzichtet werden, da das Gewässer durch ein Waldgebiet fliesst.
MUE02	23	23	Breite gemäss GSchV 814.201, Art 41a, Absatz 1b
RUS01	37	37-69	Breite gemäss GSchV 814.201, Art 41a, Absatz 1c, Erweiterung gemäss Breite gemäss GSchV 814.201, Art 41a, Absatz 3c
RUS02	39	39	Breite gemäss GSchV 814.201, Art 41a, Absatz 1c

Tabelle 4

Erläuterungen zum theoretischen und effektiven Gewässerraumbedarf der Gewässer in Varen.

3.4.3 Lokalisierung der abweichenden Abschnitte

In der Übersichtstabelle im Anhang A sind die abweichenden Abschnitte ersichtlich. Eine Lokalisierung ist über die Planbeilage B3.2 möglich.

4 Schlussbemerkungen / Fazit

Die Pläne und Vorschriften wurden geprüft und entsprechen den gesetzlichen Vorgaben. Der Gewässerraum der Fliessgewässer Dala, Gulantschi, Mühlewasser und Russubrunnen kann öffentlich aufgelegt werden.

5 Literatur- / Quellenverzeichnis

- [1] Gewässerschutzgesetz GSchG 814.20 vom 24. Januar 1991 (Stand 01. Januar 2014).
- [2] Gewässerschutzverordnung GSchV 814.201 vom 28. Oktober 1998 (inkl. Änderung vom 22. März 2017).
- [3] Kantonales Gewässerschutzgesetz kGSchG 814.3 vom 16. Mai 2013
- [4] Kantonales Gesetz über die Naturgefahren und den Wasserbau GNGWB 721.1 vom 10. Juni 2022.
- [5] Kantonale Gewässerschutzverordnung kGSchV 721.100 vom 05. Dezember 2007.
- [6] Kantonale Verordnung über die Bestimmung des Gewässerraums bei grossen Fliessgewässern 721.200 vom 2. April 2014.
- [7] Erläuternder Bericht Gewässerschutzverordnung, Bundesamt für Umwelt, BAFU, 20.04.2011.
- [8] Gewässerraum im Siedlungsgebiet: Merkblatt vom 18. Januar 2013 zur Anwendung des Begriffs „dicht überbaute Gebiete“ der Gewässerschutzverordnung.
- [9] Faktenblatt Gewässerraum und Landwirtschaft, BAFU 29. Juni 2012.
- [10] Verfahrensablauf GWR Rundschreiben an Walliser Gemeinden vom 14. August 2013.
- [11] Umgang mit den FFF im Gewässerraum, ARE 04. Mai 2011.
- [12] arge Hochwasserschutzkonzept Albinen, Varen, Leuk, Erschmatt, Guttet-Feschel, wasser/schnee/lawinen – A. Burkard AG, Burchard GmbH: Hochwassergefahrenkarte und Schutzkonzept. Brig, Februar 2009, angepasst März 2010.
- [13] arge Notfallplanung.Hochwasser.KW.Dala, wasser/schnee/lawinen – A. Burkard AG, Dr. Martin Jäggi: Notfallplanung Hochwasser Dala. Brig, November 2014.
- [14] wasser/schnee/lawinen – A. Burkard AG: Öffentliche Auflage hydrologische Gefahrenzonen Gemeinde Varen, Brig, Januar 2015.

[15] Zonennutzungsplan Varen, Stand vom 30.06.2017.

[16] Parzellenplan der Gemeinde Varen, Rudaz + Partner SA/AG, Stand vom 25.07.2017.

[17] Geodaten Kanton Wallis, https://sitonline.vs.ch/nature_paysage_foret/nature_paysage/de/
Stand August 2017.

6 Anhang

A. Übersichtstabelle Gewässerraum mit Erläuterungen

B. Pläne

B1. Datengrundlagen Plan

B2. Querprofil-Pläne

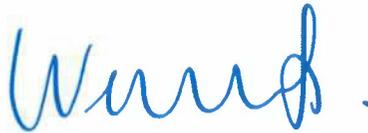
B3.1 Situationsplan der Abschnitte, Theoretischer Gewässerraum

B3.2 Situationsplan der Abschnitte, Effektiver Gewässerraum



B. Fischer

MSc Geographie



S. Werlen

MSc BFH in Engineering / SIA

Dipl. Geograph



Gewässerraum

Wasserlauf			Berechnung und Bewertung Gewässerraum							
Abschnitts- bezeichnung	Lage:	Gewässertyp:	Natürliche Gerinne- sohlen- breite [m]:	Geltender Schutzstatus:	Provisori- scher Gewässer- raum [m]	Gewässer- raum gemäss Art. 41 [m]	Für Gemeinde- gebiet errechneter Gewässer- raum	Fazit effektive Breite:	Erläuterung zu Gesuch für abweichenden Gewässerraum:	Bemerkung bei ungleichseitiger Gewässerraumbreite:
Dala										
6116-DAL01	Mündungsbereich Rotten	Fliessgewässer (Bach)	20.0	Innerhalb Schutzgebiet von nationaler Bedeutung	60	50	50-75	erweitert		
6116-DAL02	Schlucht	Fliessgewässer (Bach)	15.0	Innerhalb Schutzgebiet von nationaler Bedeutung	55	45	15-45	reduziert		
6116-DAL03	Gerinne offen, Bereich Kraftwerk	Fliessgewässer (Bach)	18.0	Ausserhalb Schutzgebiet von nationaler Bedeutung	43	48	48-67.5	erweitert		
6116-DAL04	Gerinne offen in Schlucht									



Gewässerraum

Wasserlauf			Berechnung und Bewertung Gewässerraum							
Abschnitts- bezeichnung	Lage:	Gewässertyp:	Natürliche Gerinne- sohlen- breite [m]:	Geltender Schutzstatus:	Provisori- scher Gewässer- raum [m]	Gewässer- raum gemäss Art. 41 [m]	Für Gemeinde- gebiet errechneter Gewässer- raum	Fazit effektive Breite:	Erläuterung zu Gesuch für abweichenden Gewässerraum:	Bemerkung bei ungleichseitiger Gewässerraumbreite:
Gulantschi										
6116-GUL01	Gerinne offen im Wald	Fliessgewässer (Bach)	7.0	Innerhalb Schutzgebiet von nationaler Bedeutung	37	37	37	respektiert		
6116-GUL02	Gerinne offen im Wald	Fliessgewässer (Bach)	7.0	Innerhalb Schutzgebiet von nationaler Bedeutung	37	37	37	respektiert		
6116-GUL03	Gerinne offen	Fliessgewässer (Bach)	7.0	Innerhalb Schutzgebiet von nationaler Bedeutung	37	37	37	respektiert		
6116-GUL04	Geschiebesammler, Zusammenfluss mit Russubrunnu	Fliessgewässer (Bach)	3.0	Ausserhalb Schutzgebiet von nationaler Bedeutung	22	14.5	14.5 - 44	erweitert		
6116-GUL05	Gerinne offen, in Schale kanalisiert	Fliessgewässer (Bach)	3.0	Ausserhalb Schutzgebiet von nationaler Bedeutung	19	14.5	14.5 -19	erweitert		
6116-GUL06	Gerinne offen im Wald	Fliessgewässer (Bach)	3.0	Ausserhalb Schutzgebiet von nationaler Bedeutung	25	14.5	14.5	respektiert		
6116-GUL07	Gerinne kanalisiert	Fliessgewässer (Bach)	3.0	Ausserhalb Schutzgebiet von nationaler Bedeutung	19	14.5	14.5	respektiert		



Gewässerraum

Wasserlauf			Berechnung und Bewertung Gewässerraum							
Abschnitts- bezeichnung	Lage:	Gewässertyp:	Natürliche Gerinne- sohlen- breite [m]:	Geltender Schutzstatus:	Provisori- scher Gewässer- raum [m]	Gewässer- raum gemäss Art. 41 [m]	Für Gemeinde- gebiet errechneter Gewässer- raum	Fazit effektive Breite:	Erläuterung zu Gesuch für abweichenden Gewässerraum:	Bemerkung bei ungleichseitiger Gewässerraumbreite:
6116-GUL08	Gerinne offen im Wald	Fliessgewässer (Bach)	3.0	Ausserhalb Schutzgebiet von nationaler Bedeutung	25	14.5	14.5	respektiert		
6116-GUL09	Gerinne offen im Fels	Fliessgewässer (Bach)	2.0	Ausserhalb Schutzgebiet von nationaler Bedeutung	22	12	12	respektiert		
6116-GUL10	Gerinne natürlich eingetieft	Fliessgewässer (Bach)	3.0	Ausserhalb Schutzgebiet von nationaler Bedeutung	23.8	13.5	13.5	respektiert		
6116-GUL11	Gerinne im Wald und Sömmerungsgebiet									



Gewässerraum

Wasserlauf		Berechnung und Bewertung Gewässerraum								
Abschnitts- bezeichnung	Lage:	Gewässertyp:	Natürliche Gerinne- sohlen- breite [m]:	Geltender Schutzstatus:	Provisori- scher Gewässer- raum [m]	Gewässer- raum gemäss Art. 41 [m]	Für Gemeinde- gebiet errechneter Gewässer- raum	Fazit effektive Breite:	Erläuterung zu Gesuch für abweichenden Gewässerraum:	Bemerkung bei ungleichseitiger Gewässerraumbreite:
Muehlewasser										
6116- MUE01	Gerinne offen im Wald									
6116- MUE02	Gerinne offen im Schutzgebiet	Fliessgewässer (Bach)	3.0	Innerhalb Schutzgebiet von nationaler Bedeutung	22	23	23	respektiert		



Gewässerraum

Wasserlauf			Berechnung und Bewertung Gewässerraum							
Abschnitts- bezeichnung	Lage:	Gewässertyp:	Natürliche Gerinne- sohlen- breite [m]:	Geltender Schutzstatus:	Provisori- scher Gewässer- raum [m]	Gewässer- raum gemäss Art. 41 [m]	Für Gemeinde- gebiet errechneter Gewässer- raum	Fazit effektive Breite:	Erläuterung zu Gesuch für abweichenden Gewässerraum:	Bemerkung bei ungleichseitiger Gewässerraumbreite:
Russubrunnu										
6116-RUS01	Gerinne offen, Schutzgebiet	Fliessgewässer (Bach)	7.0	Innerhalb Schutzgebiet von nationaler Bedeutung	37	37	37-69	erweitert		
6116-RUS02	Gerinne im Wald	Fliessgewässer (Bach)	9.0	Innerhalb Schutzgebiet von nationaler Bedeutung	39	39	39	respektiert		